



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail
An die

Stadtratsfraktion
ÖDP/München-Liste
Marienplatz 8
80331 München

07.11.2024

**Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 24.04.2024
Klärung der Gesundheitsgefährdung von 5.000 Teilnehmer:innen der Fahrraddemo am
21.04.24 durch 1 Stunden-Stopp**

Antrag Nr. 20-26/A 04785 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 24.04.2024, eingegangen
am 24.04.2024

Az.: D-HA II/V1 1400-1-0575

Sehr geehrte Frau Stadträtin Haider,

vielen Dank für Ihren o.g. Dringlichkeitsantrag vom 24.04.2024.

Dazu führen Sie inhaltlich Folgendes verbunden mit Fragestellungen aus:

*„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu klären, warum die Demonstration Radsternfahrt
am 21.04.24 für eine gesamte Stunde vor der Auffahrt auf die A95 unterbrochen wurde und
damit 5.000 Teilnehmer:innen Gesundheitsgefährdungen wie z.B. Unterkühlung bei
bitterkalten Temperaturen und Regen und Schneefall ausgesetzt waren.*

*Mit der Polizei, der Autobahndirektion, dem KVR und den Veranstaltungsleiter:innen soll
unter anderem geklärt werden:*

*Warum erfolgte keine geeignete Kommunikation?
Warum wurde die Veranstaltung nicht abgebrochen, wenn es Gründe für diese lange
Verzögerung gab.“*

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Nach entsprechender Empfehlung durch die Rechtsabteilung des Direktoriums wurde die Dringlichkeit in vorstehender Angelegenheit gemäß § 60 Abs. 6 GeschO nicht zuerkannt.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder darüber hinaus nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat rechtlich nicht möglich ist.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die aufgeworfenen Fragen wurden mit allen beteiligten Stellen geklärt. Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern konnte hierzu keine weiteren Erkenntnisse beitragen, da diese am Versammlungstag mit den zu treffenden Maßnahmen nicht betraut war.

Das Polizeipräsidium München nimmt wie folgt mit Schreiben vom 16.05.2024 Stellung:

„Die Kommunikation während der sich fortbewegenden Versammlung wurde seitens der Polizei zwischen den polizeilichen Strangführenden und den vorab benannten Strangführenden seitens des Veranstalters sichergestellt. Hier kam es zu stetigem bilateralem Austausch zwischen den eben genannten Personen.

Die Informationsweitergabe zwischen den einzelnen Strangführenden des Veranstalters sowie die Steuerung geteilter Informationen an die Teilnehmenden, oblag dem Veranstalter (z.B. über dessen Ordner).

[...]

Die Wartezeit vor der Auffahrt auf die Autobahn begründet sich auf der Tatsache, dass die Versammlung, wie im Bescheid festgesetzt, zügig und geschlossen über die Bundesautobahn geführt werden sollte. Dies entsprach auch dem Wunsch des Veranstalters.

Da die Ankunftszeiten der einzelnen Stränge nicht unerheblich divergierten, mussten die Teilnehmenden der zuerst eintreffenden Stränge auf die später hinzustoßenden Personen warten.

Auch die, u.a. aufgrund der Wetterlage, nicht exakt vorhersehbarer Ankunftszeit des letzten Stranges, erschwerten die zeitlich abgestimmte Abfahrt auf die Bundesautobahn.

Diese musste vorab gesperrt und der Verkehr abgeleitet werden. Diese Maßnahmen wurden schnellstmöglich nach Ankunft der letzten Strangspitze an der Aufstellörtlichkeit umgesetzt, um eine weitere Verzögerung zu vermeiden.

[...]

Gründe für eine polizeiliche Auflösung waren zu keiner Zeit gegeben.

Es war jedem Teilnehmendem zu jedem Zeitpunkt der sich fortbewegenden Versammlung möglich diese, z.B. aus Sorge um die eigene Gesundheit aufgrund der Witterung, zu verlassen.“

Das Kreisverwaltungsreferat ergänzt, dass die Entscheidung über den Abbruch einer Versammlung grundsätzlich dem/der Veranstalter*in obliegt. Die Polizei als zuständige Versammlungsbehörde vor Ort kann ausschließlich bei konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Rahmen von noch ggf. notwendigen beschränkenden Verfügungen tätig werden. Eine polizeiliche Auflösung der Versammlung ist als sog. ultima ratio Maßnahme als letztes Mittel zu wählen. Solche Umstände lagen zu keinem Zeitpunkt vor und wären nicht im Sinne des Veranstalters oder der Versammlungsteilnehmer*innen getroffen worden.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin